

Studienordnung
für den
Master-Studiengang

Geodäsie und Geoinformation

an der Technischen Universität München
vom 10. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München die nachfolgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München und der Fachprüfungsordnung (FachPO) für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformation Ziele, Inhalte und Verlauf des wissenschaftlichen Studiums der Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München.

**§ 2
Studiendauer**

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf drei Fachsemester gemäß Studienplan für Studierende der Geodäsie und Geoinformation. ²Für die Bearbeitung der Master's Thesis ist das vierte Studiensemester vorgesehen, womit sich eine Regelstudienzeit des Master-Studiums von insgesamt vier Semestern ergibt.

(2) ¹Dem Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformation ist ein Bachelor-Studiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München zugeordnet. ²Es ist ein Ziel der Fakultät, dass Studierende im Regelfall nach dem Bachelor-Abschluss den Master-Studiengang anschließen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Master-Studium beginnt nur im Wintersemester.

§ 4

Studienvoraussetzungen und Praktikum

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Studiums der Geodäsie und Geoinformation nach dieser Studienordnung sind in § 4 FachPO geregelt.

(2) ¹Die FachPO verlangt eine berufsbezogene praktische Tätigkeit (Berufspraktikum, § 5 FachPO) von vier Wochen Dauer, die bei einer mit Geodäsie, Photogrammetrie, Fernerkundung, Kartographie, Geoinformation oder Landentwicklung befassten Institution oder einem privaten Ingenieurbüro bis spätestens zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein muss. ²Das Praktikum kann abschnittsweise und an verschiedenen Stellen abgeleistet werden, wobei ein Abschnitt nicht weniger als zwei Wochen dauern soll.

§ 5

Ziele des Studienganges

(1) ¹Das Studium ist breit angelegt und umfasst alle Tätigkeitsfelder der Geodäsie und Geoinformation. ²Durch die Breite des Studiums sollen die Voraussetzungen für eine weitestmögliche berufliche Flexibilität geschaffen werden. ³Spezielle Kenntnisse werden in der vom Studierenden zu wählenden Vertiefungsrichtung vermittelt.

(2) ¹Die universitäre Ausbildung ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ausgerichtet. ²Sie soll auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten und den Absolventen in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und zur Weiterentwicklung der Geodäsie und Geoinformation beizutragen. ³Zudem ist die Ausbildung darauf ausgerichtet, die vor dem Studienbeginn erworbenen praktischen Kenntnisse zu vertiefen.

§ 6

Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in ein einsemestriges Grundlagenstudium und ein zweisemestriges Vertiefungsstudium.

(2) ¹Im Grundlagenstudium werden allgemeine fachbezogene Kenntnisse vermittelt. ²Das Vertiefungsstudium beinhaltet die forschungsgeleitete Vermittlung von Wissen aus einem bestimmten Tätigkeitsfeld der Geodäsie und Geoinformation, wobei auch Wahlfächer aus anderen Tätigkeitsfeldern zu belegen sind. ³Außerdem ist fachübergreifende Projektarbeit zu leisten. ⁴Ziel dieses fachübergreifenden Projektes, welches von verschiedenen Lehreinheiten der Vertiefungsrichtungen des Master-Studiengangs gemeinsam organisiert und betreut wird, ist die Förderung der Teamfähigkeit und der interdisziplinären Arbeitsfähigkeit der Studierenden.

(3) Das Studium schließt mit der einsemestrigen Master's Thesis, in der Regel über ein Thema aus dem Vertiefungsstudium, ab.

§ 7

Studieninhalte

(1) ¹Das Studium im ersten Semester umfasst die notwendigen fachlichen Grundlagen, die in insgesamt 22 (16+6) Semesterwochenstunden vermittelt werden. ²Der Fächerkatalog dieses Semesters (in Klammern Anzahl der SWS für Vorlesungen + Übungen bzw. Praktika) umfasst:

- Bildverstehen (1+1)
- Systemtheorie und Signalverarbeitung (2+1)
- Visualisierung von Geodaten (2+0)
- Globales Geodätisches Beobachtungssystem (2+0)
- Wissenschaftliche Nutzung von Satellitennavigationssystemen I (2+0)
- Objektorientierte Programmierung I (1+1)
- Ingenieurvermessung I (2+0)
- Projektmanagement (2+0)
- Umweltplanung und Bodenrecht (2+0)
- Geodätisches Seminar (0+3).

(2) Der Studierende hat sich am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters für eine der drei Vertiefungsrichtungen

- Erdmessung und Satellitengeodäsie
- Photogrammetrie, Fernerkundung und Kartographie
- Geodäsie, Geoinformationssysteme und Landmanagement

zu entscheiden.

(3) ¹In Ausnahmefällen kann ein Studierender, auf Antrag auch eine Sondervertiefung aus dem Fächerkatalog der Vertiefungen I,II und III wählen, deren Struktur und Ausgestaltung mindestens den in § 3 Abs. 3 Satz 2 der FachPO genannten Aufbau und Umfang haben muss. ²Der Antrag muss die Motivation für die Wahl dieser Sondervertiefung, eine Vorschlagsliste der Fächer, die studiert werden sollen, sowie eine Empfehlung des Studiendekans enthalten. ³Der Studiendekan kann für eine Sondervertiefung einen Namen vorschlagen. ⁴Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Anhörung des Studiendekans, ggf. unter Auflagen.

(4) ¹Das Vertiefungsstudium umfasst im Bereich der Pflichtfächer 45 Credits und im Bereich der Wahlfächer 15 Credits, wovon 6 Credits aus den Pflichtfächern der nicht gewählten Vertiefungsrichtungen stammen müssen. ²Die Fächerauswahl hat in Abstimmung mit einem Mentor zu erfolgen. ³Das fachübergreifende Projekt umfasst dabei 6 Credits.

(5) ¹Die Lehrinhalte des gesamten Studienangebots werden fortlaufend neuen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis angepasst. ²Die Verantwortung für die Koordination des Lehrangebotes trägt die Fakultät. ³Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Studienplan für Studierende der Geodäsie und Geoinformation. ⁴Der zeitliche Aufwand für das Gesamtstudium beträgt im Mittel 59 SWS, je nach gewählter Vertiefungsrichtung. ⁵Hinzu kommt der Aufwand für die Anfertigung der Master's Thesis.

§ 8 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt im Studienplan. ²Jeder Studierende hat seinen persönlichen Studienplan mit dem Mentor seiner Vertiefungsrichtung abzustimmen. ³Er enthält, gegliedert nach Pflicht- und Vertiefungsstudium, folgende Angaben:

- Name der Lehrveranstaltung,
- Art der Lehrveranstaltung (Pflicht- oder Wahlfach, Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion),
- Anzahl der Semesterwochenstunden und Credits je Lehrveranstaltung,
- Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits auf die Fachsemester,
- Prüfungsfächer je Fachsemester.

§ 9 Studienleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren und Praktika wird in der Regel nachgewiesen durch mindestens ausreichende Leistungen in einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Befragung oder durch den Erwerb einer vorgeschriebenen Mindestanzahl von Testaten.

(2) Die Wiederholungsmöglichkeit nicht ausreichender Studienleistungen wird durch die ADPO und die FachPO geregelt.

§ 10 Prüfungen

(1) ¹Prüfungstermine, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen und zu erbringende Prüfungsleistungen sind in der FachPO geregelt. ²Sie basiert auf der ADPO.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, ist in § 6 der ADPO und in der FachPO geregelt.

§ 11 Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt. ²Für Studieninteressenten wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. ³Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- im Falle eines Studiengangwechsels oder
- bei Übergang von anderen Hochschulen zur Technischen Universität München

in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Die Aufgaben eines Mentors können vom Studiendekan in Absprache mit dem Master-Prüfungsausschuss an ein Mitglied des Lehrkörpers der Studienrichtung Geodäsie und Geoinformation delegiert werden. ²Die Entscheidungen des Mentors erfolgen in enger Abstimmung mit dem Master-Prüfungsausschuss Geodäsie und Geoinformation.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs jeweils frühestens nach zwei Jahren vorgenommen werden.

(2) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, auf die die zugehörige FachPO für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2005.

München, den 10. November 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. November 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. November 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2006.